



## Kriterien für die Anerkennung von Weiterbildungszeiten an einer zugelassenen Weiterbildungsstätte (WBS)

Die Richtlinien über die Befugnis zur Weiterbildung für eine Facharztweiterbildung, einen zugehörigen Schwerpunkt und für eine Zusatz-Weiterbildung sind als allgemeine Verwaltungsvorschriften Grundlage für diese Kriterien und werden bei der Bemessung der Anerkennung von Weiterbildungszeiten an zugelassenen WBS zu Grunde gelegt. Die Entscheidungen werden auf der Grundlage der nachgewiesenen Leistungszahlen, der Struktur der Weiterbildungsstätte sowie deren personeller und materieller Ausstattung im Einzelfall getroffen. Hierzu finden die von den Fachkommissionen erarbeiteten und vom Vorstand beschlossenen Kriterien für die Anerkennung von Weiterbildungszeiten an zugelassenen WBS Anwendung. Für die zeitlichen Abstufungen sind die jeweils aufgeführten Kriterien vollständig zu erfüllen. Im Einzelfall kann davon abgewichen werden.

Die Teilnahme an Evaluationen und Qualitätssicherungsmaßnahmen der Ärztekammer zur ärztlichen Weiterbildung wird bei der Entscheidung berücksichtigt.

### Facharzt Innere Medizin

(Vorstandsbeschluss 23.09.2020)

#### 6 Monate Innere Medizin

##### Praxis, MVZ

< 750 Patienten pro Quartal	ja / nein Anzahl:
Teilnahme an der Evaluation der Weiterbildung	ja / nein

#### 12 Monate Innere Medizin

##### Praxis, MVZ

> 750 Patienten pro Quartal	ja / nein Anzahl:
Teilnahme an der Evaluation der Weiterbildung	ja / nein



### **24 Monate Innere Medizin**

**Sonderversorger z.B. Fachabteilungen, Fachkliniken**

Fachabteilung / Fachklinik vorhanden	ja / nein
Teilnahme an der Evaluation der Weiterbildung	ja / nein

### **30 Monate Innere Medizin**

**Klinik für Innere Medizin**

Patientenzahl weniger als 2000/Jahr	ja / nein Anzahl:
Teilnahme an der Evaluation der Weiterbildung	ja / nein

### **36 Monate Innere Medizin**

**Klinik für Innere Medizin**

Patientenzahl 2000/Jahr bis 4000/Jahr	ja / nein Anzahl:
Teilnahme an der Evaluation der Weiterbildung	ja / nein

### **42 Monate Innere Medizin**

**Klinik für Innere Medizin**

Patientenzahl 2000/Jahr bis 4000/Jahr	ja / nein Anzahl:
fachspezifische Betreuung internistischer Patienten auf der Intensivstation	ja / nein
fachspezifische Betreuung internistischer Patienten in der Notfallaufnahme	ja / nein
Teilnahme an der Evaluation der Weiterbildung	ja / nein

### **48 Monate Innere Medizin**

#### **Klinik für Innere Medizin**

Patientenzahl mehr als 4000/Jahr	ja / nein Anzahl:
Teilnahme an der Evaluation der Weiterbildung	ja / nein

### **60 Monate Innere Medizin** **(einschließlich 6 Monate Notfallaufnahme und 6 Monate Intensivmedizin)**

#### **Klinik für Innere Medizin**

Patientenzahl mehr als 4000/Jahr	ja / nein Anzahl:
fachspezifische Betreuung internistischer Patienten auf der Intensivstation	ja / nein
fachspezifische Betreuung internistischer Patienten in der Notfallaufnahme	ja / nein
Teilnahme an der Evaluation der Weiterbildung	ja / nein

#### **Hinweise:**

##### **Gemeinsame Inhalte der Facharztweiterbildungen im Gebiet Innere Medizin**

Die internistische Basisweiterbildung wird über definierte gemeinsame Inhalte der verschiedenen Facharzt-Weiterbildungen im Gebiet Innere Medizin abgesichert.

Die hierfür grundsätzlich erforderlichen Rotationen der Ärzte in Weiterbildung in den verschiedenen internistischen Facharztkompetenzen gemäß Weiterbildungsordnung müssen im Verbund gewährleistet und nachgewiesen werden (Weiterbildungszeugnis der einzelnen Verbundweiterbilder, Logbuch).

##### **Weiterbildung Innere Medizin**

Es müssen mindestens 48 Monate Weiterbildung in Innere Medizin bei Nachweis des vollständigen allgemeininternistischen Spektrums oder in mindestens zwei verschiedenen Facharztkompetenzen des Gebiets Innere Medizin bei Nachweis des vollständigen allgemeininternistischen Spektrums abgeleistet werden, davon mindestens 30 Monate stationär. Weiterhin sind 6 Monate in der Notaufnahme und 6 Monate in der Intensivmedizin abzuleisten.

Bei den geforderten Patientenzahlen/Jahr handelt es sich um ungefähre Richtzahlen, die keine unmittelbaren Ansprüche ableiten. Für die Anerkennung der Weiterbildungszeit ist maßgebend, inwieweit die an Inhalt, Ablauf und Zielsetzung der Weiterbildung gestellten Anforderungen durch den befugten Arzt unter Berücksichtigung des Versorgungsauftrages, der Leistungsstatistik sowie der personellen und materiellen Ausstattung der Weiterbildungsstätte erfüllt werden können.